

Voranmeldung zur Kurzarbeit ab 1. September 2020

Trotz der Lockerung verschiedener einschränkender Corona-Massnahmen bleibt es eine wirtschaftlich sehr schwierige Zeit für das Gastgewerbe. Deshalb stellt die Möglichkeit zum weiteren Bezug von Kurzarbeitsentschädigung für viele Betriebe eine wesentliche Erleichterung dar. Der Bundesrat hat am 12. August 2020 beschlossen, das vereinfachte Verfahren für die Voranmeldung von Kurzarbeit sowie das summarische Verfahren für die Abrechnung der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) bis Ende Dezember 2020 beizubehalten. Daher gilt bis am 31. Dezember 2020 zur Abwicklung der KAE einzig der «Prozess KAE COVID-19» und es sind für KAE ausschliesslich die COVID-19-Formulare zu verwenden.

Gemäss SECO-Weisung gibt es vier Konstellationen, bei welchen die Arbeitslosenkassen die Kurzarbeit weiterhin zu entschädigen haben:

- a) Der Betrieb kann aufgrund der **weiterhin geltenden Massnahmen** (z.B. Tischabstände) nur einen Teil der Arbeitnehmenden beschäftigen. Der Arbeitsausfall ist auf behördliche Massnahmen zurückzuführen.
- b) Der Betrieb kann aus **wirtschaftlichen Gründen** nur einen Teil der Arbeitnehmenden beschäftigen. Der Arbeitsausfall ist auf die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie zurückzuführen.
- c) Der Betrieb **muss geschlossen bleiben**, kann die Verhaltens- und Hygienemassnahmen unmöglich umsetzen oder bei der Wiedereröffnung ist der Verlust grösser als bei vorübergehender Schliessung. Der Betrieb muss dies plausibel darlegen können.
- d) Der Betrieb muss **geschlossen bleiben als indirekte Folge der noch bestehenden behördlichen Massnahmen**. Der Nachweis der indirekten Folge ist zu erbringen.

Praktische Anleitung: In fünf Schritten zur Kurzarbeit

1. Herunterladen des Formulars auf der Website bei www.arbeit.swiss

Nach Ablauf der Kurzarbeitsbewilligung ist eine **erneute Voranmeldung** zur Kurzarbeit mit aktualisierten Daten einzureichen. Das SECO hat Erläuterungen, FAQ und eine Grafik zum Anmeldeprozess aufgeschaltet ([Link](#)). Die Kantone haben jeweils eigene Vorschriften auf ihren Websites aufgeschaltet, deshalb wird empfohlen, jeweils zuerst die kantonale Seite zu konsultieren (s. Links unter Ziff. 2).

Spätestens ab dem 19. August 2020 wird es für Arbeitgeber, die auf www.arbeit.swiss registriert sind, die Möglichkeit geben, die KAE-Voranmeldung auch online einzureichen.

Zur Nutzung der Online-Services benötigen Sie ein Login auf www.arbeit.swiss. Falls Sie die Online-Services nutzen möchten empfehlen wir, das Login frühzeitig einzurichten.

[Zu den Formularen](#)

2. Betriebsdaten und Adressat im Formular eintragen

Bitte tragen Sie zunächst im Gesuch „Vor Anmeldung“ die Daten (Adresse, Branche, zuständige Person im Betrieb, Telefon etc.) des Betriebs ein. Die Voranmeldung geht an die kantonale Amtsstelle.

[AG](#) [AI](#) [AR](#) [BE](#) [BL](#) [BS](#) [FR](#) [GE](#) [GL](#) [GR](#) [JU](#) [LU](#) [NE](#) [NW](#) [OW](#) [SG](#) [SH](#) [SO](#) [SZ](#) [TI](#) [TG](#) [UR](#) [VD](#) [VS](#) [ZG](#) [ZH](#)

3. Den inhaltlichen Teil des Formulars ausfüllen

Füllen Sie nun das Formular Ziff. 1 bis 8 aus. Folgende Hinweise sind zu beachten:

Ziff. 1

In der Regel wird im gesamten Restaurationsbetrieb Kurzarbeit eingeführt. Bitte entsprechend ankreuzen.

Ziff. 2

Die Begründung kann kurz gehalten werden. Beispiel:

Die Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus hat unsere Umsätze komplett einbrechen lassen. Neue Reservationen fehlen und täglich erreichen uns weitere Stornierungen. Aufgrund der weiterhin geltenden Schutzmassnahmen können wir nicht wirtschaftlich arbeiten und nicht alle Mitarbeiter im gewohnten Pensum beschäftigen.

Ziff. 3

Geben Sie den aktuellen Personalbestand an. Dies beinhaltet alle Mitarbeitenden, die in Ihrem Betrieb arbeiten. Auch Mitarbeiter im Stundenlohn, deren Pensum vertraglich festgelegt ist oder anderweitig bestimmbar ist. Anderweitig bestimmbar ist das Pensum, wenn die monatlichen Einsätze nicht mehr als 20% vom Monatsdurchschnitt abweichen. Die Abweichung darf nur 10% betragen, wenn die Anstellungsdauer erst sechs Monate gedauert hat; falls die Anstellungsdauer weniger als sechs Monate beträgt, kann kein Pensum errechnet werden. Prüfen Sie den Anspruch anhand des [Hilfsrechners](#).

Wichtig: Tragen Sie dies bei „Personalbestand insgesamt“ ein und nicht unter „Arbeitnehmende auf Abruf“. Dasselbe gilt für Mitarbeiter mit **befristeten** Verträgen, sofern der Arbeitsvertrag **auch nach der Probezeit ordentlich kündbar** ist (AVIG-Praxis Stand 1.7.2020; RZ D28 und D29).

Nicht aufzuführen und nicht unter Ziff. 4 zu vermerken sind: Wer bei der Ausgleichskasse als Selbstständigerwerbender gilt (sowie dessen Ehepartner) und Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglied eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten/ eingetragenen Partner.

Ziff. 4

Von Kurzarbeit nicht betroffene Arbeitnehmende sind von der Gesamtzahl abzuziehen:

- Mitarbeiter, die das AHV-Alter bereits erreicht haben
- Mitarbeiter in gekündigten Arbeitsverhältnissen
- Mitarbeiter mit **unkündbaren oder nur während der Probezeit kündbaren**, befristeten Arbeitsverträgen

- Mitarbeiter auf Abruf mit Pensumschwankungen von 20% (über einen Zeitraum von 12 Monaten; über einen Zeitraum von 6 Monaten darf die Schwankung nicht mehr als 10% betragen)
- Lernende
- Mitarbeiter, die mit der Kurzarbeit nicht einverstanden sind

Ziff. 5

Die Höchstdauer liegt bei drei Monaten.

von: Tag der Einreichung der Voranmeldung (es gilt das Datum des Poststempels) plus zehn Tage Wartefrist.

bis: Plus drei Monate. Die Rahmenfrist beträgt insgesamt zwei Jahre und beginnt mit der ersten Abrechnungsperiode (vermutlich bei den meisten am 1. März 2020). Die Entschädigung wird innerhalb der zwei Jahre für **maximal 18 Abrechnungsperioden** ausgerichtet. Arbeitsausfälle mit mehr als 85% werden nur während vier Abrechnungsperioden ausgerichtet (es zählen erst die Monate ab 1. September 2020).

Ziff. 6

Wie viel Arbeitsausfall in Prozent prognostizieren Sie für die nächsten drei Monate für alle Mitarbeiter insgesamt? Erst ab einem Arbeitsausfall von 10% besteht Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung.

Ziff. 7

Die Kurzarbeitsentschädigung wird über die öffentliche Arbeitslosenkasse abgerechnet. Während der zweijährigen Rahmenfrist ist die gleiche Arbeitslosenkasse zuständig.

Ziff. 8

Als Mitglied von GastroSuisse sind Sie „GastroSocial“ angeschlossen.

Adresse: GastroSocial, Buchserstrasse 1, Postfach, 5001 Aarau

Sie können das Formular jetzt datieren und unterzeichnen. Sodann sind noch die Beilagen zu erstellen.

4. Beilage erstellen

Wenn Sie das Gesuch ausgefüllt haben, müssen Sie noch die Beilage erstellen.

Verlangt wird ein **Organigramm des Betriebs**, welches auch von Hand gezeichnet werden kann. Schreiben Sie unter die Bereiche Unternehmensleitung/Geschäftsführer, Küche, Service und Backoffice die Namen jener Personen, welche in diesem Bereich tätig sind. Sie können natürlich die Tabelle beliebig anpassen. (Vorlage in Word auf Website www.gastrosuisse.ch/angebot/recht-gesetz/gastrosuisse-merkblaetter/).

5. Alles ausgefüllt?

Prüfen Sie Ihr Gesuch nochmals. Sind alle Fragen beantwortet? Haben Sie die Beilage erstellt? Ist das Gesuch unterschrieben?

Prüfen Sie auf der Website der [Kantonalen Amtsstelle](#), ob eine Anmeldung per Mail möglich ist oder sogar verlangt wird. Wenn nicht, so senden Sie die Anmeldung per A-Post-Plus oder per Einschreiben, womit Sie die Zustellung verfolgen können. Machen Sie sich vorgängig Kopien.

Was passiert danach?

Das Amt prüft in der Folge Ihren Antrag und teilt Ihnen per Verfügung mit, ob er genehmigt wird. Sie erhalten in der Folge weitere Informationen vom Amt. Falls Ihr Antrag genehmigt wird, werden Sie nach Ablauf der Abrechnungsperiode einen Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung stellen. Dieser wird wie bisher im summarischen Verfahren abgewickelt und pauschal abgerechnet.

Weitere Informationen

Weitere Informationen, Hilfsmittel und Merkblätter des Rechtsdienstes sind auf der Website von GastroSuisse www.gastrosuisse.ch/angebot/recht-gesetz/gastrosuisse-merkblaetter/ aufgeschaltet.

Telefonische Auskünfte zu rechtlichen Fragen rund um das Gastgewerbe erhalten **Mitglieder von GastroSuisse** in der unentgeltlichen Rechtsberatung, jeweils von Montag bis Donnerstag von 09.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter:

Telefon 0848 377 111, Fax 0848 377 112 oder E-Mail info@gastrosuisse.ch

Dieses Merkblatt wurde mit aller Sorgfalt erstellt. Dennoch sind die Aussagen generell und ersetzen nie eine Beratung im Einzelfall.

© Rechtsdienst GastroSuisse, 13. August 2020